

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - R**zu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**A****Der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, c - neu - (§ 11 Abs. 2 und 3)
Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:
- a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
'b) In Absatz 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.'
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Begründung:

Im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis in § 22 Abs. 1 Nr. 1 sollte ebenso wie in § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 aus Gründen einheitlicher Normgestaltung und inhaltlicher Deckungsgleichheit eine Anpassung erfolgen.

- A 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 13 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Ist der Verdacht der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

(noch Ziffer 2)

Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen."

Begründung:

Die Verordnung bietet in der vorliegenden Fassung keine rechtliche Handhabe zur Tötung eines seuchenverdächtigen Bestandes. Da aber die amtliche Feststellung des Ausbruches der Seuche nur nach vorliegendem ICPI möglich ist, müßte ein erheblicher Zeitverzug mit allen Konsequenzen für die Seuchenverschleppung hingenommen werden. Das kann nicht gewollt sein. Deshalb wird aus Gründen der Seuchenbekämpfung in der Regel die Tötung des Bestandes unter Seuchenverdacht notwendig werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2).

Nr. 12 (§ 22 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 13 Abs. 2 nach dem Wort "Newcastle-Krankheit" die Wörter "Ausnahmen von Absatz 1" zu streichen und nach dem Wort "Wildgeflügel" das Wort "genehmigen" durch die Wörter "von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen" zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 12 in § 22 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe ", § 13 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. § 13 Abs. 1 enthält kein unmittelbar an den Geflügelbesitzer gerichtetes Gebot, von dem eine Ausnahme erteilt werden könnte, sondern verpflichtet die zuständige Behörde zu einer Anordnung, von der sie nach § 13 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen absehen kann.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Wörter "im Falle des § 13 a" durch die Wörter "in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten" zu ersetzen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b regelt die Voraussetzungen, unter denen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten als erloschen gelten. Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden diese Betriebe ausdrücklich genannt.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 20 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gilt als beseitigt, wenn das seuchenverdächtige Geflügel verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem übrigen Geflügel des Betriebes oder sonstigen Standortes durch virologische Untersuchungen nach Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht bestätigt werden konnte."

Begründung:

Die Richtlinie 92/40/EWG vom 19.05.1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die Richtlinie 92/66/EWG vom 14.07.1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND) regeln jeweils in Artikel 4 die Vorgehensweise bei Verdacht auf Befall mit Geflügelpest oder ND. Demnach werden die Schutzmaßnahmen aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht vom amtlichen Tierarzt entkräftet wurde.

Die vorliegende Verordnung fordert in jedem Fall eine 21-tägige Wartefrist nach Beseitigung des seuchenverdächtigen Geflügels und geht damit über die EG-Richtlinie hinaus.

Es gibt eine Reihe von Krankheiten, die mit Symptomen wie bei ND einhergehen. In allen Fällen des ND-Verdaches muß durch entsprechende Untersuchungen das ND-Virus nachgewiesen werden. Wird der Verdacht einer ND-Erkrankung nicht bestätigt, erübrigt sich eine 21 Tage-Wartefrist.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4" die Angabe "erster Halbsatz" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift zur Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit.

B

7. Der **Finanzausschuß** und der **Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.